

H a u p t s a t z u n g der Stadt Haan vom 22.01.1992

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder in seiner Sitzung am 23.09.1997 folgende

H a u p t s a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Name und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Haan“.
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt in weiß einen schreitenden, rot bewehrten schwarzen Hahn, unter dem erhobenen rechten Fuß eine ausgerissene Feder.
- (3) Die Stadtflagge führt die Farben grün-weiß-grün und das Wappentier im weißen Felde.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Haan“.

§ 2

Rat der Stadt und seine Mitglieder

- (1) Der Rat ist die Vertretung der Bürgerschaft. Er führt die Bezeichnung „Rat der Stadt“. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung aus. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.

§ 3

Bürgermeister

Der Rat der Stadt wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Bürgermeister.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Der Rat der Stadt beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Anzahl der Ausschußmitglieder mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses wird durch Beschluß des Rates der Stadt festgesetzt. Die Zahl der stimmberechtigten Ausschußmitglieder soll ungerade sein.

- (3) Der Rat der Stadt kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 5

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Verdienstauffällenschädigungen

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Unterausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes richtet sich nach der vom Innenministerium durch Rechtsverordnung festgelegten Höhe.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Ausschüsse und Fraktionssitzungen, zu denen sie eingeladen sind, ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach der vom Innenminister durch Rechtsverordnung festgelegten Höhe.
- (3) Einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten finanzielle Zuwendungen in Höhe von monatlich 150,00 €.
- (4) Je Kalendertag wird höchstens ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf höchstens 30 je Jahr festgesetzt.
- (5) Stadtverordnete und stimmberechtigte andere Mitglieder von Ausschüssen, denen aufgrund einer Mandatsausübung während ihrer individuellen regelmäßigen Arbeitszeit Verdienstauffall entsteht, erhalten Verdienstauffällersatz nach Maßgabe der Gemeindeordnung. Dabei wird auf eine volle Stundenzahl aufgerundet. Der Regelstundensatz wird auf 5,00 €, der Höchstbetrag je Stunde auf 15,00 € festgesetzt.
Unselbständig Tätigen wird im Einzelfall der den Stundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
Selbständig Tätige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird, glaubhaft machen.
Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Der Nachweis, daß die mandatsbedingte Abwesenheit in die regelmäßige Hausarbeitszeit fällt, wird durch eine schriftliche Erklärung erbracht. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (6) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wegen mandatsbedingter Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet, wenn die Kinder bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 6
Beigeordnete

- (1) Der Rat der Stadt wählt auf jeweils 8 Jahre zwei Beigeordnete.
- (2) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist der Erste Beigeordnete.

§ 7
Aufgaben des Bürgermeisters

Unbeschadet des § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung NW werden dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen:

- a) die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
- b) der Erlaß von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
- c) im-Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Erteilung von Aufträgen. Die Verwaltung berichtet im Haupt- und Finanzausschuss über erteilte Aufträge mit Auftragssummen ab 30.000 €.“

§ 8
**Einstellung, Beförderung und Entlassung von
Beamten, Angestellten und Arbeitern**

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Haan verändern, werden für Bedienstete in Führungsfunktionen durch den Rat der Stadt Haan im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (vgl. § 73 GO NRW) getroffen.

§ 9
Genehmigung von Verträgen

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Ausschußmitgliedern, dem Bürgermeister, den Dezerenten, den Mitgliedern des Vorstandes der Stadtparkasse und den Mitgliedern der Werkleitung der Stadtwerke bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Stadt.
- (2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn Verträge
 - a) die übliche Benutzung städtischer Anstalten und Einrichtungen oder eine nach Tarif oder Gebührenordnung geregelte Dienstleistung zum Inhalt haben,
 - b) aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen durch einen Ausschuß beschlossen worden sind, es sei denn, die Gegenleistung überschreitet im Haushaltsjahr 5.000,00 €,
 - c) ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen und die Gegenleistung den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt.

§ 10
Unterrichtung der Einwohner

- (1) Auf Beschluß des Rates der Stadt werden die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt, insbesondere wichtige Planungen und Vorhaben, unterrichtet. Über Art und Weise sowie die geeignete Form der Unterrichtung entscheidet der Rat der Stadt.

- (2) Hat der Rat der Stadt die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen ein.
- (3) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung und unterrichtet die Einwohner. Anschließend können sich die Einwohner zu diesen Ausführungen äußern und sie mit den von den Fraktionen beauftragten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister erörtern. Beschlüsse werden nicht gefaßt. Der Rat der Stadt wird über das Ergebnis in seiner nächsten Sitzung unterrichtet.

§ 11 Bürgerantrag

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat der Stadt zu wenden. Der Bürgerantrag muß eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Haan fällt.
- (2) Die Behandlung der Bürgeranträge wird dem Haupt- und Finanzausschuß übertragen.
- (3) Bürgeranträge, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Haan fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Mitteilungen, Belehrungen, Erklärungen, Ansichten u. ä., die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sind vom Bürgermeister ohne Beteiligung des Haupt- und Finanzausschusses zurückzugeben.
- (5) Antragsteller und Betroffene des Bürgerantrags erhalten eine Nachricht über dessen Eingang und den Sitzungstermin des Haupt- und Finanzausschusses.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuß hat den Bürgerantrag inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er den Bürgerantrag an die zur Entscheidung berechnigte Stelle.
Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (7) Von einer Prüfung des Bürgerantrags ist abzusehen, wenn
 - a) er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) seine Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde;
 - c) sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt;
 - d) er gegenüber einem bereits beschiedenen Bürgerantrag keinen neuen Sachverhalt enthält;
 - e) er im Hinblick auf einen bereits in einer Rats- oder Ausschusssitzung behandelten oder zur Behandlung anstehenden Sachverhalt keine neuen Gesichtspunkte enthält.
- (8) Der Bürgermeister unterrichtet die Antragsteller und Betroffenen über das Ergebnis der Prüfung des Haupt- und Finanzausschusses.

§ 12 Teilnahme an Sitzungen

Der Bürgermeister bestimmt die Beamten und Angestellten, die außer den Beigeordneten an den Sitzungen des Rates der Stadt und der Ausschüsse teilnehmen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Haan, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Haan“ vollzogen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates der Stadt werden spätestens am 10. Tage vor der Sitzung im „Amtsblatt der Stadt Haan“ bekanntgemacht. Wurde wegen besonderer Dringlichkeit die Ladungsfrist abgekürzt, erfolgt die Bekanntmachung spätestens am 3. Tage vor der Sitzung.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch die Absätze 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus Haan. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.
- (4) Soweit nach gesetzlichen Vorschriften eine abweichende Art der Bekanntgabe vorgesehen ist, geht sie den Bestimmungen dieser Satzung vor.
- (5) Die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts von Ratsbeschlüssen gilt als geschehen, wenn die Sitzung öffentlich war.

§ 14 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Rat der Stadt und in den Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.* Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.1979 (Amtsblatt des Kreises Mettmann S. 497), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.04.1986 (Amtsblatt des Kreises Mettmann S. 119), außer Kraft.

**Erstmalige Bekanntmachung am 31.01.1992 (Amtsblatt des Kreises Mettmann – ABl. ME - S. 17) auf Anordnung vom 22.01.1992; in Kraft ab 23.01.1992.
Nachfolgende Änderungen bekanntgemacht im ABl. ME am 15.09.1994 und im Amtsblatt der Stadt Haan am 22.12.1994, 13.03., 28.10.1997, 21.12.2000, 08.02.2000, 13.06.2003, 09.11.2004, 17.09.2007, 16.02.2010, 26.02.2010, 13. 07. 2012, 24.10.2014; zuletzt auf Anordnung vom 14.12.2016 in Nr.27/2016 am 16.12.2016; in Kraft ab 17.12.2016.*